

Nr.: 042/2022

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	11.02.2022
■ Fachbereich	Sachgebiet Jugendreferat	
■ Verfasser/-in	Schleidt, Gisela	
■ Telefon	07621 410-5290	

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	23.03.2022

Tagesordnungspunkt

Regelungen für die Umsetzung des Jugendförderprogramms im Jahr 2022

Beschlussvorschlag

Folgende Regelungen für das Förderprogramm gelten vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022:

1. Antragsberechtigung
Zuschüsse beantragen können Träger der freien Jugendhilfe, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, insbesondere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 2 JBG.
Zuschüsse beantragen können auch Kommunen für Maßnahmen innerhalb und im Sinne des Förderprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“.
2. Freizeiten für Kinder und Jugendliche **ohne** Übernachtung nach Förderrichtlinien Nr. 1 werden mit 2,50 pro Tag/TL. bezuschusst.
Freizeiten **mit** Übernachtung nach Förderrichtlinien Nr. 2 werden mit 5.- € pro Tag /TL. bezuschusst.
3. Schulungen, Seminare und Projekte nach Förderrichtlinien Nr. 7 und 8 können mit vielfältigen webbasierten Angeboten umgestaltet werden, um damit trotz Kontaktbeschränkungen Angebote der außerschulischen Jugendbildung machen zu können.
Diese werden entsprechend gefördert.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.20	Allgemeine Förderung junger Menschen
Produkt(e)	36.20.01	Jugendförderprogramm
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)	Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.	
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)	Ausbau der Bildungsangebote unter Berücksichtigung der Folgen der Pandemie für Kinder und Jugendliche	
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):	Anträge: 200 Anzahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen: 6800	
■ Klimawirkung:	☐ positiv	☒ neutral ☐ negativ ☐ keine
■ Personelle Auswirkungen:	☒ nein	☐ ja, ggf. Erläuterung
■ Finanzielle Auswirkungen:	☒ nein	☐ ja,
☒ im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag
	172.500 €	€
☐ im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.
	€	€
	einmalig in	wiederkehrend
	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				172.500		
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				172.500		
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ fördert das Land BW die 46 Jugendämter in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 zur Unterstützung von Beschaffungen, Angeboten oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk gemäß § 11 SGB VIII im Bereich der offenen Jugendarbeit in den Kommunen, sofern diese nicht nach der VwV außerschulischen Jugendbildung gefördert werden.

Die Abwicklung des Landesförderprogramms erfolgt durch den KVJS, es richtet sich ausschließlich an die 46 Jugendämter des Landes.

Das zur Verfügung stehende Gesamtfördervolumen des Programms beträgt im Jahr 2022 rund 3,14 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Auf Grundlage der Bevölkerungszahlen der Sechs- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2019 wurde eine Pro-Kopf-Pauschale gebildet. Die Jugendämter konnten entsprechend ihres Anteils der 6 - bis unter 21-Jährigen beim KVJS/LJA einen Antrag auf Bewilligung eines Förderbudgets für das Jahr 2022 stellen. Dieser Antrag wurde am 16.12.21 für den Landkreis Lörrach gestellt, bewilligt wurden 66.722 €.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Mittel müssen sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- Die Zuwendung wird längstens für die Laufzeit des Programmes (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022), frühestens ab Bewilligung, gewährt.
- Nach Abschluss des Programms sind Nachweise über die Verwendung der Fördergelder einzureichen.
- Der KVJS fordert von den Zuwendungsempfängern Mittel zurück, sofern die durchgeführten Maßnahmen nicht den Förderkriterien entsprechen

Die Verwaltung empfiehlt, diese Mittel über das Jugendförderprogramm auszuschütten. Die Richtlinien des Förderprogrammes erfüllen die geforderten Voraussetzungen, auch wären damit die Nachweise über die Verwendung vorhanden.

Die befristete Erhöhung wird nach Einschätzung des Fachbereichs Jugend & Familie dazu beitragen, dass keine der vorhandenen Maßnahmen zurückgefahren wird, was unter den aktuell sehr schwierigen Bedingungen ansonsten unvermeidbar wäre.

Somit würde sich das Volumen des Jugendförderprogramms im Jahr 2022 einmalig um 66.722 € erhöhen.

Die Kinder- und Jugendarbeit kann damit durch den Landkreis auch unter den aktuell sehr schwierigen Bedingungen aufgrund der Auswirkungen von Corona bedarfsgerecht unterstützt werden. Durch die Erhöhung der Zuschüsse für Freizeiten mit Übernachtung im Jahr 2022 bei 5.- € pro Tag und TN wird sichergestellt, dass wichtige und dringend benötigte Angebote nicht wegbrechen.

Die Zuschüsse für Freizeitangebote ohne Übernachtung können mit 2.50 € pro Tag und TN (von 0,50 €) erhöht werden.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann- Fiscella
Dezernentin Soziales & Jugend